



Das Wichtigste zur Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge

Wann sind Gesamtsozialversicherungsbeiträge fällig?

Die Beiträge sind am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung ausgeübt worden ist. Dies gilt für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge sowie für die Umlagebeiträge.

Für Sie haben wir die **Fälligkeitstage** für das Jahr 2010 zusammengestellt:

Monat	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Fälligkeitstage für GSV-Beiträge (Drittletzter Bankarbeitstag)	27.	24.	29.	28.	27.	28.	28.	27.	28.	27.	26.	28.
Vorlage Beitragsnachweis bei der Krankenkasse bis zum (2. Arbeitstag vor Fälligkeit um 0:00 Uhr)	25.	22.	25.	26.	25.	24.	26.	25.	24.	25.	24.	23.

Als einheitlicher Zeitpunkt für die **Einreichung Ihres Beitragsnachweises** gilt seit 2008 der zweite Arbeitstag vor Beitragsfälligkeit. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Beitragsnachweis bei der SBK durch Datenübermittlung eingegangen sein.

Wie ermittle ich die voraussichtliche Beitragsschuld?

Die Berechnung der voraussichtlichen Beitragsschuld muss immer so erfolgen, dass möglichst alle Entgelte des Monats berücksichtigt sind. Das ist zunächst eine große Umstellung: Die voraussichtlichen Entgelte eines Monats sind gewissenhaft zu schätzen, so dass ein ggf. verbleibender Restbeitrag für den Folgemonat immer so gering wie möglich ausfällt. Damit der monatliche Beitrag künftig nicht zur Lotterie wird, muss das Beitragssoll des Vormonats unter Berücksichtigung eventueller Änderungen folgender Parameter herangezogen werden, wie z. B.:

- Zahl der Beschäftigten,
- Arbeitstage bzw. -stunden
- Entgeltanpassungen
- Beitragssatzveränderungen

Und wenn Sie keine Punktlandung mit Ihrer Schätzung hinbekommen haben? Kein Problem: Für Restbeträge ist kein gesonderter Termin zu beachten.

Für Entgeltabrechnungszeiträume ab dem 1.1.2010 gilt: Eine Korrektur des Beitragsnachweises des Vormonats ist dabei **nicht** vorzunehmen, sondern die entsprechenden Beiträge sind im laufenden Monat zu berücksichtigen.

Für Entgeltabrechnungszeiträume bis 31.12.2009 gilt: Ab dem 1.1.2010 leiten die Krankenkassen ihre Beiträge an den Gesundheitsfonds weiter. Der Krankenkasse verbleiben nur Beiträge für Zeiten bis 31.12.2009. Somit dürfen **Beiträge für Entgeltabrechnungszeiträume bis 31.12.2009 nicht in den laufenden Beitragsnachweis** aufgenommen werden. Bitte übermitteln Sie uns entsprechende Beitragsnachberechnungen in einem **Korrekturbeitragsnachweis** unter Angabe des betreffenden Zeitraums (z.B. Dezember 2009).

Die Parameter zur Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld sind **nachprüfbar zu dokumentieren**. Es muss nachvollziehbar sein, welche Überlegungen Sie bei Ihrer Schätzung angestellt haben.

Und was passiert mit Einmalzahlungen?

Jetzt wird es noch mal variantenreich: Wenn die Einmalzahlung mit hinreichender Sicherheit in dem betreffenden Monat zur Auszahlung gelangt, dann ist sie noch bei der Ermittlung des Beitrags für diesen Monat zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn die Auszahlung zwar nach dem Fälligkeitstermin, aber noch in diesem Monat erfolgt. Wenn also beispielsweise das Weihnachtsgeld für Ihre Mitarbeiter immer im Dezember ausgezahlt wird, so ist es auch dann in den Dezemberbeitrag einzurechnen, wenn es erst am 31.12. und damit nach dem Fälligkeitstag ausgezahlt wird.

Haben Sie jedoch einen Mitarbeiter, für den Sie erst am 27.2. die Nachricht erhalten, dass er im Februar Überstunden geleistet hat und diese Überstunden noch mit dem Februargehalt ausbezahlt werden sollen, dann fließt diese Überstundenabgeltung erst in die Märzbeiträge ein.

Wann sind dann aber die Beiträge meiner freiwillig versicherten Arbeitnehmer fällig?

Die neue Fälligkeitsregelung für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (GSV-Beitrag) gilt nicht für die freiwillig Versicherten. Für die freiwilligen Beiträge gilt bei der SBK weiterhin der 15. des Folgemonats als Fälligkeitstag. Damit es aber tatsächlich zu einer Vereinfachung der Beitragsabführung kommt, können Sie den Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen folgen und die freiwilligen Beiträge zusammen mit den GSV-Beiträgen abführen.

Vereinfachungsregelung (Beitragshöhe Vormonat)

Ändert sich Ihre Beitragsabrechnung regelmäßig durch Mitarbeiterwechsel oder Zahlung variabler Entgeltbestandteile?

Dann können Sie abweichend von der Regelung zur Bestimmung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld die Vereinfachungsregelung nutzen:

Sie weisen im aktuellen Monat das Beitragssoll der endgültigen Abrechnung des Vormonats nach. Eventuelle Differenzen berücksichtigen Sie bitte in der Beitragsabrechnung des Folgemonats.

Bei der eingefügten Vereinfachungsregelung handelt es sich um eine Alternativmöglichkeit.

Auch wenn die Voraussetzungen für die Vereinfachungsregelung vorliegen sollten, kann der Arbeitgeber die bisherige Verfahrensweise zur Ermittlung einer möglichst genauen Bestimmung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld weiterhin praktizieren.

Ein Wechsel zwischen den Verfahrensweisen zur Bestimmung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags ist nach jedem Abrechnungsmonat möglich.

Der Wechsel zwischen den Verfahrensweisen ist nachprüfbar zu dokumentieren.

Die Vereinfachungsregelung findet auf einmal gezahltes Arbeitsentgelt keine Anwendung. Beiträge, die im Vormonat auf Einmalzahlungen entfallen sind, werden für die Ermittlung der Beitragsschuld des laufenden Monats in entsprechender Höhe von der Beitragsschuld des Vormonats abgezogen.

Beispiel: Sie ermitteln die Höhe des abzuführenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags entsprechend der Vereinfachungsregelung					
Monat	Beitragsschuld		Beitragssollermittlung	Beitragsnachweis	
01.2009	Echtabrechnung	12.000,00 €	Differenz Vormonat -> Soll 01.2007	0,00 € 12.000,00 €	12.000,00 €
02.2009	Soll 01.2007 Echtabrechnung	12.000,00 € 11.000,00 €	Differenz Vormonat -> Soll 02.2007	-1.000,00 € 11.000,00 €	10.000,00 €
03.2009	Soll 02.2007 Echtabrechnung	11.000,00 € 14.000,00 €	Differenz Vormonat -> Soll 03.2007	3.000,00 € 14.000,00 €	17.000,00 €
04.2009	Soll 03.2007 Echtabrechnung	14.000,00 € 15.000,00 €	Differenz Vormonat -> Soll 04.2007 Schätzung EGA	1.000,00 € 15.000,00 € 1.900,00 €	17.900,00 €
05.2009	Soll 04.2007 Schätzung EGA Endabrechnung*	15.000,00 € 1.900,00 € 14.500,00 €	Differenz Vormonat -> Soll 05.2007 EGA 05.2007	-2.400,00 € 14.500,00 € -2.000,00 €	10.100,00 €
06.2009	Soll 05.2007 EGA 05.2007 Endabrechnung	14.500,00 € -2.000,00 € 11.700,00 €	Differenz Vormonat -> Soll 06.2007	-800,00 € 11.700,00 €	10.900,00 €

* = einschließlich EGA 2.000,00 €. EGA = einmalig gezahltes Arbeitsentgelt